



März 2025, update August 2025

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: Anpassung Anhang 1.10

Erläuterungen

1. Einleitung

Nach geltendem Anhang 1.10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) dürfen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Das Abgabeverbot gilt auch für Stoffe und Zubereitungen, die solche CMR-Stoffe enthalten, wenn der Massengehalt eines CMR-Stoffes den massgebenden Grenzwert nach Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)¹ übersteigt. Der massgebende Grenzwert ist entweder die stoffspezifische Konzentrationsgrenze nach Anhang VI der CLP-Verordnung oder, falls es keine solche gibt, die allgemeine Konzentrationsgrenze für die jeweilige Gefahrenklasse.

Anhang 1.10 nimmt in Ziffer 1 Absatz 1 direkt Bezug auf die Anlagen 1 – 6 von Anhang XVII der REACH-Verordnung (kurz: Anlagen 1 - 6), in denen abschliessend alle CMR-Stoffe gelistet sind, die nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen.

Die Anlagen 1 - 6 werden regelmässig in Form von ATPs (Adaptation to Technical Progress) an den technischen Fortschritt angepasst. Dabei werden Stoffe neu ins Abgabeverbot aufgenommen, welche vorgängig eine harmonisierte Einstufung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend erhalten haben (Anhang VI CLP-Verordnung).

Bei Änderungen der Anlagen 1 – 6 bezeichnet gemäss Ziffer 1 Absatz 2 das BAG im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung.

2. Inhalt und Auswirkungen der vorliegenden Revision

Die Anlagen 1 - 6 sind durch Verordnung (EU) 2025/1731² der Kommission vom 8. August 2025 geändert worden. Mit diesen Änderungen werden insgesamt 16 Stoffe neu in die Anlagen 1 - 6 aufgenommen und damit ihre Abgabe an die breite Öffentlichkeit verboten.

Dabei handelt es sich um diejenigen 16 Stoffe, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/197³ der Kommission (21. ATP der CLP-Verordnung) neu als CMR-Stoffe eingestuft wurden. Stoffe der 21. ATP müssen ab dem 1.9.2025 im EWR und in der Schweiz entsprechend eingestuft werden.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die Änderungen aus der Verordnung (EU) 2025/1731 in das Recht der Schweiz integriert. Die in der nachfolgenden Tabelle gelisteten Stoffe dürfen damit in der Schweiz neu nicht mehr per se oder als Bestandteil (vgl. massgebende Konzentration in der nachfolgenden Tabelle) von Stoffen oder Zubereitungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe, ABI. L 2024/197 vom 5.1.2024.

² Verordnung (EU) 2025/1731 der Kommission vom 8. August 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die Beschränkungen unterliegen, ABI. L 2025/1731 vom 11. August 2025.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 der Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinsichtlich der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe, ABI. L 2024/197 vom 5.1.2024.

Gleichzeitig wird mit der vorliegenden Revision in Ziff. 1 auch der Verweis auf die CLP-Verordnung aktualisiert, was jedoch keine materiellen Konsequenzen hinsichtlich des massgebenden Konzentrationsgrenzwerts hat, da Anhang I Ziffer 1.1.2.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), auf den in Anhang 1.10 ChemRRV Bezug genommen wird, zwischenzeitlich nicht geändert wurde.

Tabelle 1: Stoffe aus der 21. ATP CLPV (Die Einstufung und damit auch das Abgabeverbot an die breite Öffentlichkeit werden verbindlich ab dem 1.9.2025).

Name des Stoffes	CAS -Nr.	Relevante Einstufung	massgebende Konz.
4-nitrosomorpholine	59-89-2	Carc. 1B / H350	0.001 %
N,N-dimethyl-p-toluidine	99-97-8	Carc. 1B / H350	
4-methylimidazole	822-36-6	Carc. 1B / H350	0.1 %
diuron (ISO); 3-(3,4-dichlorophenyl)-1,1-dimethylurea	330-54-1	Carc. 1B / H350	
2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol; tetrabromobisphenol-A	79-94-7	Carc. 1B / H350	
dimethyl propylphosphonate	18755-43-6	Muta. 1B / H340	
dibutyltin maleate	78-04-6	Repr. 1B / H360FD	
dibutyltin oxide	818-08-6	Repr. 1B / H360FD	
4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol; bisphenol AF	1478-61-1	Repr. 1B / H360F	
1,4-Benzenediamine, N,N'-mixed Ph and tolyl derivs.;	68953-84-4	Repr. 1B / H360FD	
benzyl(diethylamino)diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3-hexafluoro-2-(4-hydroxyphenyl)propan-2-yl]phenolate	577705-90-9	Repr. 1B / H360F	
benzyltriphenylphosphonium, salt with 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]bis[phenol] (1:1)	75768-65-9	Repr. 1B / H360F	0.3 %
diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl) phosphine oxide	75980-60-8	Repr. 1B / H360Fd	
reaction mass of 1-(2,3-epoxypropoxy)-2,2-bis ((2,3-epoxypropoxy)methyl)butane and 1- (2,3-epoxypropoxy)- 2-((2,3-epoxypropoxy)methyl)- 2-hydroxymethyl butane	keine CAS-Nr.; Index-Nr. 603-244- 00-1	Repr. 1B / H360F	
reaction mass of 4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol and benzyl(diethylamino)	keine CAS-Nr.; Index-Nr. 015-206- 00-6	Repr. 1B / H360F	

diphenylphosphonium 4-[1,1,1,3,3,3- hexafluoro- 2-(4-hydroxyphenyl) propan-2-yl] phenolate (1:1)			0.3 %
n mass of 4,4'- [2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene] diphenol and benzyltriphenyl phosphonium, salt with 4,4'- [2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene] diphenol (1:1)	keine CAS-Nr.; Index-Nr. 015-207- 00-1	Repr. 1B / H360F	

Zu beachten:

- Von den 16 neu aufgenommenen Stoffen hat einer für Carc. 1B (0,001%) einen stoffspezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL). Für alle anderen Stoffe gelten die generischen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) für die jeweilige Gefahrenklasse (0,1% für Carc. 1B und Muta. 1B; 0,3% für Repr. 1B).
- Im Falle von 4-methylimidazole (CAS Nr. 822-36-6, Carc. 1B / Repr. 1B) gilt der tiefere aus der Einstufung als Carc. 1B resultierende Grenzwert von 0,1%. Für dimethyl propylphosphonate (CAS Nr. 18755-43-6, Muta. 1B / Repr. 1B) gilt der tiefere aus der Einstufung als Muta. 1B resultierende Grenzwert von 0,1%).

In der Schweiz sind (Stand: Jan. 2025) 35 für private Verwender bestimmte Produkte gemeldet, die einen der 16 neu als CMR Cat. 1 eingestuften Stoffe aus der 21. ATP enthalten. Davon entfallen 32 Produkte auf N,N-dimethyl-p-toluidine (CAS 99-97-8), 2 Produkte auf diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl) phosphine oxide (CAS 75980-60-8) und ein Produkt auf 4-methylimidazole (CAS 822-36-6). Für insgesamt 13 der 16 Stoffe (CMR Cat. 1) aus der 21. ATP gibt es bereits jetzt auf dem Markt in der Schweiz keine gemeldeten Produkte, die für private Verwender bestimmt sind.

Mit der Verordnung (EU) 2025/1731 der Kommission vom 8. August 2025 wird auch Anlage 11 von Anhang XVII der REACH-Verordnung geändert. Diese enthält für bestimmte CMR-Stoffe verwendungsspezifische Ausnahmen vom Abgabeverbot an Private. Neu wird eine Ausnahme eingeführt, die eine Abgabe von Cumene (CAS 98-82-8) in Flugkraftstoffen (Kerosin, Benzin) an Privatpiloten von Kleinflugzeugen ermöglichen soll. Die bestehende generelle Ausnahme für CMR-Stoffe in Motorenkraftstoffen gilt nur für den Strassenverkehr. In Anbetracht der Anzahl Privatpersonen, die in diesem Bereich Motorenkraftstoffe verwenden, ist ein Verbot im Bereich der Kleinflugzeuge unverhältnismässig. Die neue Ausnahme wird im Rahmen dieser Revision ebenfalls ins Schweizerische Recht übernommen gestützt auf Ziffer 2 Abs. 2, von Anhang 1.10 ChemRRV, welche es dem BAG ermöglicht, im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die jeweils gültige Fassung der Anlage 11 zu bezeichnen.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung am 1. September 2025 dürfen die CMR-Stoffe aus der Verordnung (EU) 2025/1731 wie im EWR nicht mehr an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Dieses Datum ist abgestimmt auf dasjenige im EWR und im Rahmen des autonomen Nachvollzugs auch in der Schweiz dadurch gerechtfertigt, dass die Aufnahme in die Anlagen 1 - 6 der REACH-Verordnung, resp. in Anhang 1.10 der ChemRRV, nur eine Folgeanpassung ist, die aus der geänderten Einstufung resultiert, welche ab dem 1. September 2025 verbindlich ist. Die betroffenen Kreise werden deshalb immer bereits im Rahmen der Einführung der neuen Einstufungen darüber informiert, dass Publikumsprodukte mit diesen Stoffen i.d.R. bereits nach Ablauf der Frist für die Umklassierung nicht mehr an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen. Für die Stoffe aus der 21. ATP zur CLPV erfolgte diese Information bereits im Mai 2024. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es wichtig, dass die Abgabebeschränkungen für die CMR-Stoffe in der Schweiz zeitgleich wie im EWR verbindlich werden. Dadurch werden identische Bedingungen für die Verwendung bestehender Lagerbestände gewährleistet und ein Import von Restbeständen nach dem Stichtag aus dem EWR wird dadurch ausgeschlossen.